

Satzung

des Fördervereins der Peter-Dewes-Gemeinschaftsschule Losheim e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Peter-Dewes-Gemeinschaftsschule Losheim e. V.“. Er ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Sitz des Vereins ist Losheim. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bestrebungen der Peter-Dewes-Gemeinschaftsschule in Losheim am See.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler(innen) und Beratung derer Eltern
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung
- Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- Mitfinanzierung und - soweit andere Unterstützungen fehlen - Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen, wie z. B. Schüleraustausch, Landschulaufenthalte, Schulsozialarbeit u. s. w.
- Kontaktpflege mit ehemaligen Schülern und Eltern
- Kontaktpflege mit anderen Vereinen bzw. Interessengruppen

Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aus Mitteln des Vereins dürfen nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder der Schulträger noch andere staatliche Stellen herangezogen werden können.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Zum Zweck der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Delegation der Stimme ist ausgeschlossen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
5. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Personen, die sich um die Peter-Dewes-Gemeinschaftsschule Losheim besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft ruht die regelmäßige Beitragszahlung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.
- 3.) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer/innen berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
- 5.) Die Mitgliederversammlung beschließt in einer außerordentlichen Versammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch dessen Vertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, in Dringlichkeitsfällen mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen, einberufen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereines einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag spätestens innerhalb 4 Wochen beantragen.

- 8.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1.Vorsitzenden
- dem/der 2.Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Organisationsleiter/in
- 3 Beisitzer/innen
- dem/der Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- dem/der Vertreter/in der Elternvertretung
- dem/der Vertreter/in der Schülervertretung

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 € belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4.) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassierer und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder einer dieser beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

- 1.) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Einladungsfrist soll in beiden Fällen mindestens 7 Tage betragen.

- 2.) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er mit Mehrheitsbeschluss.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- 5.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	12 €/Jahr
Familienbeitrag (mehrere Angehörige einer Familie sind Mitglied des Vereins)	24 €/Jahr
Juristische Personen	50 €/Jahr

Die Änderung des Beitragssatzes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1.) Soll eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist mit einer Frist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

2.) Die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen mindestens der Zustimmung von dreiviertel der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Für den Fall, dass in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens dreiviertel Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht werden, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser bedürfen Beschlüsse nur der einfachen Stimmenmehrheit.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Merzig-Wadern als Träger der Schule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Peter-Dewes-Gemeinschaftsschule Losheim zu verwenden hat.

Losheim, den

Amtierender Vorstand:

..... 1. Vorsitzende(r)

..... 2. Vorsitzende(r)

..... Schriftführer(in)

..... Schatzmeister(in)

..... Pressewart(in)

..... Organisationsleiter(in)

..... Lehrerkollegium

..... Elternbeirat

..... Schüler